

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 7. März 2022.

Je nach epidemiologischer Situation können lokal bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
WIRTSCHAFT	5
ARBEIT	5
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN / GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C UND B2B)	6
WANDERGEWERBE	6
HORECA-SEKTOR	6
WEITERE ANGABEN	6
GESUNDHEIT	8
KONTAMINATION UND SCHUTZ	8
WEITERE ANGABEN	10
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG	12
KINDERBETREUUNG	12
UNTERRICHTSWESEN	12
WEITERE ANGABEN	12
ÖFFENTLICHES LEBEN	14
VERKEHRSMITTEL	14
TOURISMUS	14
ORGANISIERTE AKTIVITÄTEN	14
KUNDGEBUNGEN	15
ZIVILE EHESCHLIEßUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN	15
INTERNATIONAL	16
ALLGEMEINES	16
A. DARF MAN NACH BELGIEN UND VON BELGIEN AUS REISEN?	16
B. WELCHE MASSNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?	23
3. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?	26
4. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?	28
5. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?	29
6. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?	30
7. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien	33

8. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken? 38

ALLGEMEINES

Der Konzertierungsausschuss vom 4. März 2022 hat festgestellt, dass die Infektionen und neuen Krankenhausaufnahmen einen rückläufigen Trend fortsetzen, dass die Reproduktionsrate für Infektionen und Krankenhausaufnahmen konstant unter 1 bleibt und dass die Zahl der belegten Intensivbetten deutlich unter dem Schwellenwert von 300 Betten liegt. Folglich hat der Konzertierungsausschuss beschlossen, dass ab dem 7. März 2022 Code Gelb des Corona-Barometers anwendbar wird und dass somit zu diesem Zeitpunkt die meisten der geltenden Maßnahmen aufgehoben werden. Einige begrenzte Maßnahmen bleiben jedoch in Kraft, insbesondere in Bezug auf Reisen, am Arbeitsplatz und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es wird empfohlen, weiterhin folgende Grundprinzipien zu beachten:

- Die Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
- Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- Ein Sicherheitsabstand von 1,5 m wird empfohlen.

Es ist außerdem ratsam, die "zehn Tipps" anzuwenden, um weiterhin Vorsicht bei sozialen Kontakten zu wahren:

- Lassen Sie sich impfen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn dies vorgeschrieben oder empfohlen ist.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Sind Sie krank? Haben Sie Symptome? Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt.
- Machen Sie einen Selbsttest.
- Bevorzugen Sie Aktivitäten im Freien.
- Begrenzen Sie Ihre sozialen Kontakte: Gruppen von fünf Personen sind sicherer als Gruppen von 50.
- Achten Sie auf eine gute Belüftung von Innenräumen und lüften Sie regelmäßig.
- Halten Sie Abstand.
- Auch auf Reisen sollten Sie vorsichtig sein.

1. Was bedeutet die Ausrufung einer epidemischen Notsituation für die lokalen Behörden?

In einem Ministeriellen Rundschreiben vom 1. November 2021 ist erläutert, wie im Rahmen des Pandemiegesetzes verstärkte Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen werden können.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Bei einer eventuellen Aufhebung der epidemischen Notsituation wird das oben erwähnte Rundschreiben angepasst.

2. Was ist das Corona-Barometer?

Das Corona-Barometer ist ein Instrument zur proaktiven Politikvorbereitung und Kommunikation und soll den betroffenen Sektoren mehr Planungssicherheit geben und die Entscheidungen des Konzertierungsausschusses strukturieren und sie transparenter machen. Der Konzertierungsausschuss bestätigt

den Übergang von einem Code zum anderen und beschließt, welche Maßnahmen anwendbar sind.

Das Corona-Barometer besteht aus drei Phasen, die den Druck auf die Gesundheitsversorgung widerspiegeln:

- Code Gelb: epidemiologische Situation und Druck auf Krankenhäuser unter Kontrolle,
- Code Orange: erheblicher Druck auf das Gesundheitssystem; ein Eingreifen ist nötig, um diesen Druck zu verringern,
- Code Rot: hohes Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Codes wird der Konzertierungsausschuss neben dem Druck auf die Gesundheitsversorgung auch eine Gesamtbewertung der epidemiologischen Situation berücksichtigen und der geistigen Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen.

Das Barometer konzentriert sich auf öffentliche Ereignisse, den Horeca-Sektor und Freizeitaktivitäten. Das Unterrichtswesen und die sozialen Kontakte sind nicht Teil des Barometers.

3. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein weiteres Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im königlichen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation.

Die Polizei- und Inspektionsdienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Dürfen Protokolle oder Leitfäden von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?

Nein, Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng sind als die im königlichen Erlass festgelegten Regeln, werden nicht angewandt.

WIRTSCHAFT

Um Ansteckungen am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten, ist es wichtig, die in der Wachsamkeitsphase (Phase 1) des Allgemeinen Leitfadens beschriebenen Maßnahmen so gut wie möglich zu befolgen.

ARBEIT

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing so weit wie möglich zu garantieren und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.
- Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie in der Wachsamkeitsphase (Phase 1) des "Allgemeinen Leitfadens" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>) zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.
- Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.
- Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die Personen, die sie beschäftigen, rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.

Unternehmen, Vereinigungen und Diensten ist es erlaubt, Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sowohl in Innenräumen als auch im Freien zu organisieren und Unternehmensveranstaltungen am Arbeitsplatz zu organisieren.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten.

Die Verpflichtungen im Rahmen von zeitweiliger Arbeit nicht in Belgien ansässiger Lohnempfänger und Selbständiger werden im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben (Titel IX, Art. 28-30).

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN / GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C UND B2B)

Es gibt keine spezifischen Beschränkungen mehr für Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern / Gewerbetreibenden Waren oder Dienstleistungen anbieten. Unternehmen halten sich an die Bestimmungen des "Allgemeinen Leitfadens", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>) verfügbar ist. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Kontaktberufe

Das Tragen einer Maske ist für Kontaktberufe nicht mehr vorgeschrieben. Doch in Sektoren, in denen Arbeitnehmer engen Kundenkontakt haben (z.B. im Sektor der Dienstleistungsschecks, in der häuslichen Pflege usw.), wird sie weiterhin empfohlen.

WANDERGEWERBE

Märkte, einschließlich Jahrmärkten, Straßenverkäufen, Floh- und Trödelmärkten, und Kirmessen können ohne spezifische Einschränkungen gemäß der geltenden Gemeindepolizeiverordnung abgehalten werden.

HORECA-SEKTOR

Im Horeca-Sektor, einschließlich Tanzlokalen, Diskotheken und Tanzlokalen, gibt es keine spezifischen Einschränkungen mehr.

1. Welche Regeln gelten für Betriebsrestaurants?

In Bezug auf Betriebsrestaurants werden Mahlzeiten und Mittagspausen im Allgemeinen Leitfaden (S. 41), der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>) verfügbar ist, ausdrücklich behandelt.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**

Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les-reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-fags-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>

Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>
- Horeca-Protokoll für Außenbereiche: [https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol FR+\(PC\).pdf](https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+(PC).pdf)

- **FASNK:**

- <http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**

- https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**

- Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit: https://emploi.belgique.be/sites/default/files/content/news/Guidegenerique_light.pdf
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

- **Landesamt für Arbeitsbeschaffung:**

- <https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>
<https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-ondernemen-en-werk>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>

1. Was bedeutet: "Mundschutzmaske" bzw. "Maske"?

Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Schlauchtücher ("Buffs") usw. können nicht als Alternative zur Maske gelten.

2. Welche Maßnahmen gelten in Bezug auf das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum?

Das Tragen einer Maske spielt noch immer eine wichtige Rolle bei der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und beim Schutz der Gesundheit von Personen.

Das Tragen einer Maske bleibt daher weiterhin für alle Personen ab dem Alter von 12 Jahren in Bussen, Undergroundstraßenbahnen ("pré-métro"), U-Bahnen, Straßenbahnen und Zügen, was die Innenbereiche betrifft, Pflicht.

Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

Es ist also nicht mehr Pflicht, im Flughafen, im Bahnhof, auf dem Bahnsteig oder an der Haltestelle eine Maske zu tragen.

Darüber hinaus wird das Tragen einer Maske jedoch weiterhin empfohlen, insbesondere in Innenräumen, für alle Situationen, in denen das Social Distancing nicht eingehalten werden kann, an stark frequentierten Orten, in Sektoren, in denen Mitarbeiter engen Kontakt zur Öffentlichkeit haben (wie z. B. im Sektor der Dienstleistungsschecks, in der häuslichen Pflege usw.), in organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmitteln und im von Privatunternehmen organisierten Personenverkehr (u. a. Fluggesellschaften und Reisebusunternehmen).

Um in medizinischer Hinsicht schutzbedürftige Personen zu schützen, wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen. Weitere Informationen in Bezug auf die Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen finden Sie auf den Webseiten der föderierten Teilgebiete.

Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Maske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **Grundprinzipien für das individuelle Verhalten** befreit:

- Begrenzen Sie Ihre sozialen Kontakte.
- Beachten Sie die Hygienemaßnahmen.
- Üben Sie vorzugsweise Ihre Aktivitäten im Freien aus.
- Nehmen Sie Rücksicht auf anfällige Personen.
- Halten Sie Abstand (1,5 m).

Weitere Informationen über Masken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Maske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Maske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar:

<https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/home/>

<https://covid-19.sciensano.be/nl/procedures/home>.

5. Welche Regeln gelten für die Quarantäne und Isolierung?

Für die Regeln in Bezug auf die **Quarantäne** finden Sie hier die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

Für die Regeln in Bezug auf die **Isolierung** finden Sie hier die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

6. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt:

https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Re%CC%81sidentiel_DEF-1.pdf

7. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des **Allgemeinen Leitfadens** einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar:
www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be;
www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32.123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/detail/categories/maltraitance/

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Diese Einrichtungen sind geöffnet.

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-daces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

UNTERRICHTSWESEN

Die Maskenpflicht im Unterrichtswesen wird aufgehoben.

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Für die Regeln in Bezug auf die **Quarantäne** finden Sie [hier](#) die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

Für die Regeln in Bezug auf die **Isolierung** finden Sie [hier](#) die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-daces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28298&navi=4682>

- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>

- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Es gibt keine spezifischen Einschränkungen mehr für Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen, für die Organisation organisierter Aktivitäten und für private oder öffentlich zugängliche Ereignisse. In den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten weiterhin bestimmte Maßnahmen.

VERKEHRSMITTEL

1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel sind ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, in Bussen, Untergrundstraßenbahnen ("pré-métro"), U-Bahnen, Straßenbahnen und Zügen, was die Innenbereiche betrifft, Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken. **Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden.** Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. **Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.**

Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

Es ist also nicht mehr Pflicht, im Flughafen, im Bahnhof, auf dem Bahnsteig oder an der Haltestelle eine Maske zu tragen.

Das Tragen einer Maske wird jedoch weiterhin empfohlen, insbesondere in Innenräumen, für alle Situationen, in denen die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können, an stark frequentierten Orten und in Sektoren, in denen Mitarbeiter engen Kontakt zur Öffentlichkeit haben.

2. Welche Regeln gelten für das Tragen einer Maske in organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmitteln und im von Privatunternehmen organisierten Personenverkehr (u. a. Fluggesellschaften und Reisebusunternehmen)?

Das Tragen einer Maske wird vor allem in Innenbereichen empfohlen, in organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmitteln und im von Privatunternehmen organisierten Personenverkehr (u. a. Fluggesellschaften und Reisebusunternehmen). Darüber hinaus wird das Tragen der Maske weiterhin empfohlen, insbesondere in Innenräumen, für alle Situationen, in denen die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können, an stark frequentierten Orten, in Sektoren, in denen Mitarbeiter engen Kontakt zur Öffentlichkeit haben.

TOURISMUS

Einzelheiten zu internationalen Reisen können im Teil "International" eingesehen werden.

ORGANISIERTE AKTIVITÄTEN

Es gibt keine Einschränkungen mehr in Bezug auf organisierte Aktivitäten.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen sind ohne Begrenzung der Höchstanzahl Personen gemäß der geltenden Gemeindepolizeiverordnung erlaubt.

ZIVILE EHESCHLIEßUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Es gibt keine spezifischen Einschränkungen mehr für die Organisation von (zivilen) Eheschließungen, Bestattungen, Kulte und Feierlichkeiten.

INTERNATIONAL

ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- A. Darf man nach Belgien und von Belgien aus reisen?
- B. Welche Maßnahmen (Formulare, Quarantäne, Tests) sind mit Reisen verbunden?

A. DARF MAN NACH BELGIEN UND VON BELGIEN AUS REISEN?

Vorbemerkung:

1. Da Andorra, Monaco, San Marino und der Heilige Stuhl im Folgenden als EU-Länder betrachtet werden, müssen ihre Einwohner als EU-Einwohner angesehen werden. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, werden folglich als EU-Bürger angesehen.
2. Im Folgenden umfasst der Begriff "Beförderer":
 - öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
 - Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.
3. Im Folgenden umfasst der Begriff "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört.

Allgemeine Grundsätze

Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohrtort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, außer für Reisende, die im Besitz eines Impfbzertifikats sind, und für Personen bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich, die mit einer Begleitperson reisen, die im Besitz eines Impfbzertifikats ist.

Bei dem Impfbzertifikat muss es sich um ein digitales EU-COVID-Impfbzertifikat handeln oder um ein Impfbzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf <https://www.info-coronavirus.be/de> erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass seit dem Datum der letzten Dosis der ersten Impfbserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder mit dem bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfbserie eine Auffrischungsdosis mit einem solchen Impfstoff verabreicht worden ist.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass seit dem Datum der letzten Dosis der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfserie eine Auffrischungsdosis verabreicht worden ist,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs oder Gesamtzahl Impfdosen und Bezeichnung des letzten Impfstoffs und Datum der letzten Verabreichung,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfzertifikats.

Von Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird nach wie vor dringendst abgeraten.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

FARBCODES

Seit dem 1. Februar 2021 werden die Farbcodes, die Aufschluss geben über den epidemiologischen Status in Zusammenhang mit COVID-19, auf der Website "info-coronavirus.be" angegeben. Für Länder innerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums werden sie an die Farbcodes des *European Centre for Disease Prevention and Control* (ECDC) angeglichen. Drittländer werden als dunkelrote Zonen betrachtet, mit Ausnahme der Länder auf der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen schrittweise aufgehoben werden, einsehbar über die Website <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

Für **alle Reisen** nach Belgien müssen Personen, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, ein Impf- oder Genesungszertifikat oder ein gültiges und anerkanntes Testergebnis vorlegen können. Diese Regel ist nicht auf Kurzaufenthalte von weniger als 48 Stunden anwendbar, wenn kein Beförderer eingesetzt wird. Es gibt auch andere Ausnahmen.

Für **Gebiete mit hohem Risiko, das heißt die dunkelroten, hell- und dunkelgrauen Zonen der Europäischen Union oder des Schengen-Raums und die Drittländer, die sich nicht auf der weißen Liste befinden**, gelten strengere Maßnahmen:

- Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben und ohne Impf-, Test- oder Genesungszertifikat ankommen, müssen sich an Tag 1 ihrer Rückkehr einem RAT- oder PCR-Test unterziehen. Sie erhalten zu diesem Zweck einen Code, nachdem sie das Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausgefüllt haben.
- Personen, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, müssen unbedingt mit einem Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (und in gewissen Fällen einer Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise) ankommen. Es gibt keine weiteren Maßnahmen bei der Ankunft.

Die grünen, orangen und roten Zonen (dunkelrote Zonen ausgenommen) dienen als Anhaltspunkt, insbesondere für die Verbreitung des Virus und die Krankenhausaufnahmen, sind aber nicht mit zusätzlichen Maßnahmen verbunden.

Besondere Bestimmungen gelten für das Staatsgebiet von Ländern, die als **Länder mit sehr hohem Risiko** eingestuft sind. Derzeit sind keine Länder als Länder mit sehr hohem Risiko eingestuft.

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt von den Bedingungen ab, die das Bestimmungsland auferlegt. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Es ist wichtig, sowohl die Vorschriften des betreffenden Landes als auch die Reisehinweise pro Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zum einen **vor der Abreise** einzusehen, um sich über die Lage und die im Bestimmungsland geltenden Maßnahmen zu informieren, und zum anderen während der Reise, um sich über eventuelle Anpassungen auf dem Laufenden zu halten.

Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>

SPEZIFISCHE SITUATIONEN

- 1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes ODER eines Landes des Schengen-Raums beziehungsweise ich habe dort meinen Hauptwohntort ODER ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland der weißen Liste wie hier aufgenommen. Darf ich nach oder von Belgien aus reisen?***

Es ist erlaubt, nach und von Belgien aus zu reisen.

Von nicht unbedingt notwendigen Reisen außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird jedoch dringendst abgeraten.

Personen ab dem Alter von 12 Jahren, die von einem anderen Land aus in belgisches Staatsgebiet einreisen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, müssen im Besitz eines Impf-, Test- oder Genesungszertifikats sein, sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Sie müssen die bei der Ankunft in Belgien bzw. bei der Rückkehr dorthin geltenden Maßnahmen (Passagier-Lokalisierungsformular, Zertifikate usw.) einhalten.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

- 2. Ich besitze nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums UND ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland, das sich nicht auf der weißen Liste befindet und das nicht als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Darf ich nach Belgien reisen?***

Sie dürfen nach Belgien reisen, wenn Sie seit mindestens zwei Wochen mit allen in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das SARS-Cov-2-Virus, wie in der Liste unter <https://www.info-coronavirus.be/de/> angegeben, geimpft sind und wenn nach Abschluss der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind oder wenn nach Abschluss der ersten Impfserie eine Auffrischungsdosis verabreicht worden ist und wenn Sie dies anhand eines Impfbescheinigung (auf der Grundlage einer Entscheidung der Europäischen Kommission) nachweisen können. In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses kann seit dem 1. September 2021 ein anderes Impfbescheinigung aus einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, akzeptiert werden.

Wenn Sie nicht im Besitz eines solchen Impfbzertifikats sind, müssen Sie im Besitz eines Genesungs- oder Testzertifikats sein und dürfen Sie nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten, nach Belgien reisen und müssen Sie eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder ein offizielles Dokument (siehe unten) mitführen:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,
7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:
 - Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
 - Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
 - Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
 - Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
 - Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,
8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,
9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),
10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,
11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch nicht aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls verweigert werden.

Die **spezifischen Bedingungen** von Punkt 2 weiter oben kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die **Visaverfahren** stets einzuhalten, die für bestimmte Reisende gelten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass die COVID-19-Pandemie an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeitpunkten Auswirkungen auf das Visumantragsverfahren haben kann. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Beförderer (Frachtbrief), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: [Immigration Office | IBZ](#)

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Passagiere vor dem Einsteigen im Besitz dieses Dokuments und eines Test- oder Genesungszertifikats oder des Impfbzertifikats sind. Fehlt dieses Dokument und ein Test- oder Genesungszertifikat oder das Impfbzertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieses Dokuments und eines Test- oder Genesungszertifikats oder des Impfbzertifikats ist.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

3. Besondere Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind

Die hier aufgeführten Länder sind als "**Länder mit sehr hohem Risiko**" eingestuft.

Was Länder der Europäischen Union und des Schengen-Raums betrifft, die als Länder mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, müssen sich Reisende, die bei der Ankunft nicht im Besitz eines gültigen und anerkannten Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats sind, am Tag der Ankunft testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis sie ein negatives Ergebnis des an Tag 1 durchgeführten Tests erhalten. Dies gilt im Prinzip nur für Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben; andere Personen müssen ein solches Zertifikat haben, um nach Belgien kommen zu können. Darüber hinaus müssen sich sowohl Einwohner als auch Nichteinwohner an Tag 7 erneut testen lassen ohne weitere Quarantänepflicht.

Für Personen aus **Drittländern**, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, gilt ein Einreiseverbot:

- Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, ist es **verboten**, sich direkt oder indirekt auf belgisches Staatsgebiet zu begeben.
- Folgende Personen dürfen jedoch nach Belgien einreisen bzw. durch Belgien durchreisen:
 - Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben,
 - der Ehepartner oder Lebenspartner einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,
 - die Kinder einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat oder deren Ehepartner bzw. Lebenspartner wie oben bestimmt ist, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein,
 - Personen, die aus Ländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, über Belgien in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohntorts reisen, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,
 - Personen, die außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union durchreisen (Transit durch ein Hochrisikoland ohne Verlassen der internationalen Transitzone des Flughafens oder Transit durch Belgien von einem Hochrisikoland aus ohne Verlassen der Nicht-Schengen-Zone des Flughafens),
 - Personen, die aus zwingenden humanitären Gründen reisen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
 - Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder

konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise,

- Personen, deren physische Anwesenheit für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten und vom Ausländeramt gebilligten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sind.

Für die oben erwähnten zugelassenen Reisenden gelten vor und bei der Ankunft in Belgien **verschärfte Maßnahmen**:

- Vor ihrer Ankunft in Belgien müssen sie immer ein **PLF (Passagier-Lokalisierungsformular)** ausfüllen, unabhängig davon, wie sie reisen oder wie lange ihr Aufenthalt in Belgien oder im Ausland dauert.
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
- Wenn sie ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, müssen Personen ab 12 Jahren immer ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat mitführen.
- Sie müssen sich an Tag 1 und an Tag 7 in Belgien **testen** lassen. Zudem muss sich jeder, der aus einem Drittland mit "sehr hohem Risiko" zurückkehrt, 10 Tage in **Quarantäne** begeben, mit Ausnahme von Diplomaten und Transportpersonal, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die der wesentliche Grund der Reise nach Belgien sind.
- Die bei der Ankunft in Belgien geltenden Maßnahmen (Test/Quarantäne) finden auch auf vollständig geimpfte Personen Anwendung.

Die oben aufgeführten spezifischen Bedingungen kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. So ist es z. B. wichtig, stets die Bedingungen für die Einreise in den Schengen-Raum und die für bestimmte Reisende geltenden Visumverfahren zu berücksichtigen.

Eventuelle Ausnahmen von Tests und Quarantäne finden Sie in den Beschlüssen der zuständigen föderierten Teilgebiete.

4. Darf ich reisen, um meine(n) Partner(in) zu besuchen?

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, **es sei denn**, er wohnt in einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

Für Reisende, die ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung (siehe [hier](#)), und die **nicht** die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, gelten folgende Bedingungen: Der Partner muss volljährig (18 Jahre und älter) und ledig sein. Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. der Beantragung der Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen) nachgewiesen werden. Die Beziehung muss zum Zeitpunkt der Reise noch bestehen.

Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Entweder erbringen die Partner den Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft in Belgien oder in einem anderen Land.
- Oder die Partner weisen nach, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird und sie sich seit Beginn dieser Beziehung mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von

mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden.

- Oder die Partner weisen nach, dass sie ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise beantragen. Die Vertretung stellt diese Visa bzw. Bescheinigungen aus, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Fahrt/Reise festgestellt wird und, im Fall eines Visumantrags, alle Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind. Der Reisende muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er an den Außengrenzen des Schengen-Raums vorstellig wird.

B. WELCHE MASSNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?

Vorbemerkung: Wenn ein Polizeidienst (zum Beispiel die Luftfahrtpolizei) den Verdacht hat, dass eine Person eine Unterlage in Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus, zum Beispiel ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat oder ein Passagier-Lokalisierungsformular gefälscht hat und/oder von der gefälschten Unterlage Gebrauch gemacht hat, wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.

In Anbetracht der besonderen Schwere dieser Verstöße mit betrügerischer Absicht und der Tatsache, dass die Corona-Politik von der Echtheit dieser Unterlagen abhängt, erfolgt bei hinreichenden Indizien und unter Angabe mildernder Umstände eine direkte Ladung vor das Korrekionalgericht wegen Fälschung und Verwendung des gefälschten Schriftstücks.

1. Verpflichtung für Reisende, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, bei ihrer Ankunft in Belgien über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat zu verfügen.

Allgemeines

Für alle Reisen nach Belgien müssen Personen, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, ein gültiges und anerkanntes Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Diese Regel gilt nicht für Kurzaufenthalte von höchstens 48 Stunden, bei denen kein Beförderer eingesetzt wird. Diese Zertifikate werden je nach Art des Zertifikats von den zuständigen Behörden ausgestellt.

Gültigkeit und Echtheit des Zertifikats können durch Scannen des QR-Codes oder anhand der Mindestinformationen, die auf dem Zertifikat vorhanden sein müssen, überprüft werden.

Die Zertifikate für Kinder können von den Eltern heruntergeladen werden.

Der Beförderer¹ ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Personen, die über 12 Jahren alt sind und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, vor dem Einsteigen ein Impf-, Test- oder

¹ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt ein solches Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

Für Personen, die mit eigenen Beförderungsmitteln nach Belgien einreisen, können an den Grenzen Kontrollen durchgeführt werden.

Achtung:

Das Impf-, Test- oder Genesungszertifikat muss auf Papier oder in elektronischer Form sofort zur Kontrolle verfügbar sein.

Das Dokument muss in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch vorgelegt werden.

Ausnahmen:

1. Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen.

Die Ausnahme von der Verpflichtung, über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat zu verfügen, gilt nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende aus diesen Ländern müssen jederzeit im Besitz eines Impf-, Test- oder Genesungszertifikats sein.

2. Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein Impf- (es sei denn, dieses Zertifikat ersetzt eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise), Test- oder Genesungszertifikat vorweisen:

A. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
- *Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),*

B. *Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,*

C. *Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen,*

D. Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Diese Ausnahme von der Verpflichtung, über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat zu verfügen, gilt nicht für die in der obenstehenden Liste kursiv angegebenen Kategorien von Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Diese Reisenden müssen jederzeit im Besitz eines Impf-, Test- oder Genesungszertifikats sein.

Impf-, Test- und Genesungszertifikate

Für alle Reisen nach Belgien müssen Personen, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, ein gültiges und anerkanntes Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Diese Regel gilt nicht für Kurzaufenthalte von höchstens 48 Stunden, bei denen kein Beförderer eingesetzt wird. Die folgenden Zertifikate sind gültig:

A. Impfbzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Impfbzertifikat oder ein Impfbzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass seit dem Datum der letzten Dosis der ersten Impfbserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind oder dass nach Abschluss der ersten Impfbserie eine Auffrischungsdosis verabreicht ist.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass seit dem Datum der letzten Dosis der ersten Impfbserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfbserie eine Auffrischungsdosis verabreicht ist,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs oder Gesamtzahl Impfdosen und Bezeichnung des letzten Impfstoffs und Datum der letzten Verabreichung,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfbzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfbzertifikats.

B. Testzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde oder binnen 24 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis von einer Fachperson durchgeführt wurde. Der RAT-Test muss in der aktualisierten gemeinsamen Liste anerkannter Antigen-Schnelltests für COVID-19 aufgeführt sein, die auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU erstellt wurde.

C. Genesungszertifikat

Ein digitales EU-COVID-Genesungszertifikat oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird.

Ein Genesungszertifikat kann nur auf der Grundlage eines positiven PCR-Tests ausgestellt werden, der älter als 11 Tage (= die Zeit, in der Sie sich nach der Infektion isoliert sind), aber nicht älter als 180 Tage ist. Dieses Zertifikat ist 180 Tage lang gültig und seine Gültigkeitsdauer beginnt ab dem Zeitpunkt der Probenahme für den Test. Auch in diesem Fall können andere Länder zusätzliche Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen.

2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?

- Sie können sich testen lassen. Labore bzw. Testzentren dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) werden nicht erstattet.
- Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://www.brusselsairport.be/en/passengers/the-impact-of-the-coronavirus/covid-19-test-centre-at-brussels-airport> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Aktivierungscode" klicken.

3. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?

ALLE Reisenden nach Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 180 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer² nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.

² Der Begriff "Beförderer" umfasst:

1. öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
2. öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
3. Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
4. öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal pro Woche nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

Achtung: Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das PLF auszufüllen, gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende, die aus diesen Ländern einreisen, müssen immer ein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 12 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 12 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 12 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer und einer Verweigerung der Einreise ins belgische Staatsgebiet durch die Polizei führen. Das Formular kann bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet vom Flughafenbetreiber oder von der Polizei überprüft werden.

Das PLF muss elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie auf: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular enthält auch einen Fragebogen hinsichtlich einer optionalen Selbsteinschätzung des Kontaminationsrisikos. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet. Weitere Erläuterungen zum Testverfahren finden Sie nachstehend unter "Test".

Ab dem 1. Oktober 2021 kann die Papierfassung des PLF nicht mehr verwendet werden. Ab diesem Datum muss das PLF elektronisch ausgefüllt werden und ein PLF auf Papier ist nicht mehr gültig. Bis

zum 14. Oktober gilt jedoch ein "Übergangszeitraum". Darüber hinaus werden auch Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Reisenden vorgesehen:

- Um allen die Möglichkeit zu geben, das PLF elektronisch auszufüllen, können Sie das PLF bereits 180 Tage vor Ihrer voraussichtlichen Ankunft in Belgien online ausfüllen.
- Wenn Sie während Ihres Aufenthalts keinen Zugang zum Internet oder zu den erforderlichen elektronischen Geräten haben, können Sie eine dritte Person bitten, Ihnen beim Ausfüllen des elektronischen PLF im Voraus zu helfen.
- Der Beförderer kann den Reisenden beim Ausfüllen des elektronischen PLF oder beim Ausdrucken des QR-Codes helfen. Dies wird auch in den Flughafenterminals möglich sein.
- Nachdem Sie das elektronische PLF ausgefüllt haben, erhalten Sie per E-Mail eine elektronische Fassung des ausgefüllten e-PLF mit einem QR-Code im Anhang. Sie können diese ausgefüllte elektronische Fassung zusammen mit dem lesbaren QR-Code auch selbst ausdrucken und zur Kontrolle vorweisen.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt.

Für die Auferlegung einer möglichen Quarantäne oder eines Tests wird seit dem 1. Juli im PLF berücksichtigt, ob die betreffende Person über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügt oder nicht.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln.

Die Fälschung des PLF kann Anlass zur Erstellung eines Protokolls geben, das der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

In Ermangelung eines solchen Formulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins belgische Staatsgebiet von der Polizei verweigert werden. Das Formular kann bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet vom Flughafenbetreiber oder von der Polizei überprüft werden.

4. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?

Für Personen aus Ländern oder Regionen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, bleiben die derzeitigen Test- und Quarantäneregeln unverändert.

Sehen Sie die "Besonderen Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind" ein.

Reisende aus einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt, auch wenn die Farbe der Zone ändert.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten, wenn der begleitende Erwachsene sich in Quarantäne begeben muss.

Die **Quarantänezeit beginnt** am Tag der Abreise aus dem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist. Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Die Anwendung dieser Maßnahmen wird von der Polizei kontrolliert; bei Nichteinhaltung wird eine Geldbuße von 250 Euro fällig, im Wiederholungsfall auch mehr.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
 - Wallonie:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
 - Flandern: <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
 - Brüssel-Hauptstadt:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi
 - Deutschsprachige Gemeinschaft: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020072014&table_name=loi

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht. Dies gilt jedoch nicht für Reisende aus einem Drittland, das als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft ist.

Belgier und Einwohner, die im Ausland als infizierte Personen oder Hochrisikokontakte identifiziert wurden, müssen vor ihrer Rückkehr ihre Isolierung und Quarantäne gemäß den Vorschriften des Gastlandes beenden.

Die belgischen Gesundheitsbehörden und diplomatischen Dienste müssen im Falle eines Ausnahmeantrags kontaktiert werden. Dies wird nur in Fällen zwingender Notwendigkeit und in Ausnahmefällen in Betracht gezogen.

5. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

Quarantäne bedeutet vorbeugende Isolierung. Während der Quarantänezeit muss die Person an einer einzigen Adresse bleiben, die vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen **Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden** (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z. B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.

- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Das Verlassen des Quarantäneortes ist **nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt**, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine Maske (aus Stoff) getragen wird:
 - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten,
 - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung,
 - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Tieren bzw. Haustieren, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie positiv getestet wurden und/oder krank sind, müssen Sie sich für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen isolieren. Während der Isolierung sollten Sie den Kontakt zu anderen Menschen vermeiden, auch zu denen, die im selben Haus wohnen.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.
- Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:
 - Tragen Sie zu Hause eine Maske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.
 - Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
 - Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
 - Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

6. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?

Für alle Reisen nach Belgien müssen Personen, die ihren Hauptwohrt nicht in Belgien haben, ein gültiges und anerkanntes Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Es gelten keine zusätzlichen Regeln bei der Ankunft (weder Tests noch Quarantäne). Diese Regel gilt nicht für Kurzaufenthalte von höchstens 48 Stunden, bei denen kein Beförderer eingesetzt wird.

Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben, dürfen nach Belgien zurückkehren, ohne im Besitz eines solchen Zertifikats zu sein. Wenn sie jedoch **aus einem Land mit ungünstiger epidemiologischer Situation einreisen, d. h. aus Hochrisikogebieten, und über kein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügen**, müssen sie am ersten Tag nach ihrer Ankunft in Belgien einen Antigen-Schnelltest (RAT) oder einen PCR-Test durchführen lassen.

Für Personen aus Ländern oder Regionen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, gelten zusätzliche Test- und Quarantäneregeln.

Sehen Sie die "Besonderen Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind" ein.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen,
 - Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.

- Fällt dieser Test negativ aus, können Sie Ihre Quarantäne unterbrechen. Personen, die aus einem "Gebiet mit sehr hohem Risiko" zurückkehren, müssen sich jedoch nach wie vor an Tag 7 nach ihrer Rückkehr oder Ankunft in Belgien testen lassen.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne der getesteten Mitreisenden einhalten.

Wenn kein Test durchgeführt wurde (z. B. bei einem Kind unter 12 Jahren) oder das Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt, endet die Quarantäne asymptomatischer Reisender nach 10 Tagen ab dem letzten Tag im Hochrisikogebiet.

7. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien

Auch wenn es unter bestimmten Umständen möglich ist, von der Quarantäne oder den Tests befreit zu werden, sollte das Ziel immer sein, die allgemeinen Regeln für Tests und Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

	Liste der Ausnahmen von der Quarantäne	Liste der Ausnahmen von der Probenahme^[1]
Allgemeine Ausnahme(n), aufgrund unbedingt notwendiger Fahrten und Ausgänge, für Personen, die eine Quarantäne einhalten bzw. sich einer Probenahme unterziehen müssen	<p>Das Verlassen des Quarantäneortes ist nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine (chirurgische) Maske getragen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten, - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen, - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung, - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Nutztieren (Haustieren), wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die sich aus medizinischen Gründen keiner Probenahme unterziehen können und dies nachweisen (ärztliches Attest), - Personen, die für einen Test vorstellig werden, bei denen jedoch der für die Durchführung der Probenahme verantwortliche Arzt entscheidet, dass kein Test durchgeführt werden kann.
Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone aus wesentlichen oder beruflichen Gründen vollständig von der Quarantäne bzw.	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternschaft reisen^[2]; - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist², - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternschaft reisen, - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen

<p>Probenahme befreit sind</p>	<p>ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben,</p>	<p>ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben,</p>
---------------------------------------	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>
<p>Personen die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone teilweise von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen einer Prüfung oder einer Pflichtaufgabe, - Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Mandats, gewählte Vertreter und offizielle Vertreter der internationalen Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer wesentlichen Aktivität, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeübt werden kann, - Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentarier und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflichem Auftrag, im Rahmen einer wesentlichen Tätigkeit, die weder auf Distanz noch per 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten. <p>NB: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>

<p>wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien^[3] oder auf die Ausübung ihrer Funktion in Belgien, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund in einer roten Zone^[4]erfüllt haben.</p>	<p>Videokonferenz ausgeführt werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none">- Personal einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Präsenz für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen,- Saisonarbeiter,- Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen (schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, Präterminalsituation, Todesfall), soweit dies zur Erreichung der zwingenden familiären Gründe erforderlich ist,- hochqualifizierte Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig und unaufschiebbar ist (sofern vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt als relevant festgelegt - denn der Arbeitsarzt muss über die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen). Dazu gehören auch Berufssportler, Berufsfachkräfte des Kultursektors und Wissenschaftler, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit reisen,	
---	---	--

<p>In der übrigen Zeit (z.B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Journalisten in der Ausübung ihres Auftrags,- Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten,- Patienten, die aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung reisen,- Personen, die reisen, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten. <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- allgemein keine Symptome aufweisen,	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein, - nicht positiv auf COVID-19 getestet sein, - Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken, <p>möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht im Homeoffice arbeiten können, - jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Maske tragen, - den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. <p>In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche.</p> <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	
<p>Die 48-Stunden-Regel</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer Hochrisikozone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Land mit sehr hohem Risiko (VOC-Land) aufgehalten.</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer Hochrisikozone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Land mit sehr hohem Risiko (VOC-Land) aufgehalten.</p>

<p>Personen, die teilweise von der Quarantäne aufgrund eines Hochrisiko-kontakts ("medizinische Quarantäne") oder nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund erfüllt haben, befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien oder auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien.</p> <p>In der übrigen Zeit (z.B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none">- (vorbehaltlich einer Bescheinigung des Arbeitgebers, sofern dies relevant ist) Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit in Laboratorien mit dem Virus, das COVID-19 verursacht, in Kontakt kommen.- Personen, die in einem Schlüsselsektor im Sinne von Anlage 1 zum ME vom 28. Oktober 2020 beschäftigt sind, wenn ihre Arbeit folgenden Kriterien gleichzeitig entspricht:<ul style="list-style-type: none">o dringender Bedarf (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen),o notwendige Situation (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen),o unverzichtbare und unersetzliche Funktion, die im Kontinuitätsplan des Unternehmens beschrieben ist. Mitarbeiter von Unternehmen ohne Business Continuity Plan werden niemals von dieser Quarantäne-Ausnahme profitieren können,o kurzfristig (Dauer der Quarantäne) gefährdete Kontinuität der wesentlichen Dienstleistung des Unternehmens,o alle anderen Alternativen wurden geprüft und haben sich als nicht ausreichend erwiesen. <p>Der Arbeitgeber stellt dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und dem Arbeitsarzt eine Liste der betroffenen Personen zur Verfügung. Nach Genehmigung durch den Ausschuss für Gefahrenverhütung und</p>	
---	---	--

	<p>Arbeitsschutz des Unternehmens wird die Ausnahme von der Quarantäne bescheinigt und eine namentliche Liste der betroffenen Personen täglich fortgeschrieben.</p> <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. allgemein keine Symptome aufweisen,2. kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,3. nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,4. Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken,5. möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,6. nicht im Homeoffice arbeiten können,7. jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Maske tragen,8. den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche.	
--	--	--

^[1] Personen, die eine Probenahme verweigern, gelten als positiv und müssen sich in Selbstisolation begeben.

^[2] Unter strikter Einhaltung der zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos festgelegten Protokolle.

^[3] Z.B. ein ausländischer Spitzensportler aus einer roten Zone, der nach Belgien kommt, um an einem Wettkampf teilzunehmen.

^[4] Z.B. ein Mitglied der belgischen Regierung, das sich zu einer Versammlung in eine rote Zone begeben hat und nach Belgien zurückkehrt und dort sein Amt ausübt.

8. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen

sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.